

# Editorial

Sehr geehrter Herr Kollege, sehr verehrte Frau Kollegin,

noch wenige Tage und das Jahr 2023 „läuft ins Ziel“. Ich könnte mir vorstellen, es geht Ihnen ähnlich: Das zurückliegende Jahr war in Vielem alles andere ein Spaziergang.

Es hatte mehr von einem olympischen Marathon; gelegentlich deutlich über die Schmerzgrenze hinaus.

Denken wir hierbei nur an Themen wie Grundsteuer und Schlussabrechnungen, als „kleine Zusatzjobs“ neben unserem ohnehin anspruchsvollen Alltag und der sich immer ausweitende Formalismus zum Geldwäschegesetz u.ä..

Zu allem Überfluss ist der Fachkräftemangel in unserer Branche inzwischen sehr deutlich spürbar. Es ist deshalb nicht erst seit gestern ein vorrangiges Ziel der StBK Hessen die Mitglieder bei der Fachkräftesicherung tatkräftig zu unterstützen. Auch im zurückliegenden Jahr hat sie wieder wichtige Projekte auf den Weg gebracht und erste Erfolge sind zu verzeichnen.

Exemplarisch benennen möchte ich die von der StBK Hessen initiierten und als Kooperationspartnerin unterstützen dualen Studiengänge in Steuerlehre: So wurde 2023 das Studium Steuerlehre an der Hochschule Fulda gestartet, das zum Wintersemester 2023/2024 mit knapp 40 Studierenden erfolgreich die hiesige Bildungslandschaft ergänzt. Auch das duale Studium an der FUAS Frankfurt erfreut sich weiterhin starker Nachfrage und die Hochschule wird die Anzahl der Studienplätze 2024 deshalb von 20 auf 30 erhöhen. Die Hochschule Rhein-Main (Wiesbaden) und die THM Mittelhessen werden demnächst duale Studiengänge in Steuerlehre in ihr Studienangebot aufzunehmen.

Ebenso hat unser Lehrgang „Ausbildung der Ausbilder/innen“ in Kooperation mit der Steuerakademie in 2023 einen fulminanten Start hingelegt. Die ersten vier Lehrgänge waren innerhalb kürzester Zeit restlos ausgebucht und die Wartelisten werden noch abgearbeitet. Dies ist übrigens ein Lehrgang „made by StBK Hessen“, der inzwischen bundesweit erfolgreich Nachahmung findet. Auf Bundesebene sind wir ohnehin oft Taktgeber und immer wieder haben wir die Bedeutung des Themas Fachkräftesicherung vorgebracht und mit unseren Best-Practise Beispielen aus Hessen wichtige Impulse gesetzt. Es freut uns, dass die BStBK nun Kräfte bündelt und gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) und der DATEV eG eine groß angelegte Fachkräfteinitiative für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ startet, die sich vor allem über Social Media an die Zielgruppe wendet.

Was ist noch wichtig? Die Erfolge von ChatGBT hat den Berufsstand in 2023 aufgemischt und das Thema wurde in vielen Veranstaltungen der berufsständischen Organisationen aufgegriffen. Aber welche Bedeutung hat die KI für die Steuerberatung konkret? Wie lässt sie sich beispielsweise zu unserem Nutzen künftig einsetzen? An unserem **Kammertag 2024** möchten wir uns mit dieser Frage intensiv und praxisnah auseinandersetzen und herausarbeiten, welche Weichen wir in unseren Kanzleien bereits jetzt stellen sollten. Auch wenn bei diesem Thema sicherlich Vieles im Ungefähren bleibt. Laut Fachleuten ist offenbar zumindest eines glasklar: "Was automatisiert werden kann, wird automatisiert werden".

Aber nicht nur in unseren Steuerkanzleien ist Digitalisierung ein zentrales Thema geworden. Auch die StBK Hessen hat sich im vergangenen Jahr digital in ein neues Zeitalter katapultiert. Eingeführt wurde z.B. ein Tool zur elektronischen Abwicklung der Aufwandsentschädigung, was den Prozess der Abrechnung und Auszahlung unserer Prüferentschädigungen stark vereinfacht und beschleunigt. Ein weiteres Highlight war das bundesweit einheitliche Online-Antragsportal der Steuerberaterkammern, das im September 2023 erfolgreich online gestellt wurde. Damit ist den Steuerberaterkammern als erste „Verwaltung“ in Deutschland die vollständige Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes gelungen und dies innerhalb des vorgesehenen Zeit- und Budgetrahmens! Respekt! Nunmehr können die meisten Anträge online an die Steuerberaterkammern gerichtet werden. Die StBK Hessen ist übrigens Mitinitiatorin des bundesweiten Arbeitskreises und hier auch im Steuerungskreis und vielen Unterarbeitskreisen vertreten. Das Thema Digitalisierung wird die StBK Hessen auch noch in den kommenden Jahren beschäftigen. Es gibt hier noch viel anzupacken und zu tun. So soll z.B. auch die Prüfungsorganisation vollständig digitalisiert werden.

Auch 2024 wird es also sportlich weitergehen. Für uns Berufsangehörige wird es immer noch die Bearbeitung der Schlussrechnungen und das Abarbeiten unserer „Bugwelle“ an Steuererklärungen und Jahresabschlüssen für 2022 mit sich bringen. Für die StBK Hessen ist mit dem Umzug in die neuen Räume in der Europaallee im Februar 2024 ein besonderer Sprint zu bewältigen. Eine Mühe, die sich nach meiner festen Überzeugung mehr als lohnt! Die sehr effiziente Raumstruktur der neuen Geschäftsstelle greift die Bedarfe der StBK Hessen, z.B. im Rahmen der Prüfungsorganisation, in idealer Weise auf. Auch sollen die neuen Räume ein Ort des Austausches und der Begegnung mit unseren Mitgliedern werden. Ich freue mich schon sehr darauf, Ihnen das neue Konzept in Kürze vorzustellen und Sie in den neuen Räumen dann auch alsbald begrüßen zu dürfen!

Lieber Kollege, liebe Kollegin, das Leben ist ein Langstreckenlauf. Das wird der eine oder die andere von uns vielleicht bereits leidvoll erfahren haben. Die Kunst ist es also bei Puste zu bleiben - auch um vielleicht einmal unvorhergesehene Hürden mit Leichtigkeit meistern zu können. Die Voraussetzungen für eine gute Ausdauer zu haben ist deshalb mein Wunsch an uns alle! Ich wünsche Ihnen, dass Sie die Tage „zwischen den Jahren“ vor allem für Ihre Erholung und für die Konzentration auf das Wesentliche in Ihrem Leben nutzen können. Für das kommende Jahr wünsche ich Ihnen und Ihren Lieben viel Kraft, viel Gesundheit, viel Erfolg und die eine oder andere Sternstunde darf auch gerne dabei sein.

Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihr Vertrauen und für die immer gute Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr und freue mich schon auf die Realisierung neuer wegweisender Projekte in 2024!

Ihr Hartmut Ruppricht  
Präsident StBK Hessen



Hartmut Rupprich, Präsident

## Reformbedarf bei der Steuerberaterprüfung?

Die diesjährige Berufsrechtstagung des DWS-Verlages widmete sich der Frage, ob die Steuerberaterprüfung reformbedürftig sei. Hier wurde unter anderem ergebnisoffen thematisiert, was dafür und was dagegen spricht, die Durchführung der Steuerberaterprüfung auch inhaltlich den Steuerberaterkammern zu übertragen. Bislang haben die Steuerberaterkammern nämlich lediglich die Organisation der Steuerberaterprüfung in ihrer Hand. Schnell Einigkeit erzielt wurde bei der Frage, dass am Niveau der Prüfung bitte nicht geschraubt werden soll. Als zu anspruchsvoll gelten die mit der Steuerberatung verbundenen Aufgaben, um die Qualität der Prüfung zu senken. Auch ein mögliches Abschichten der Prüfung wurde diskutiert und gerade von jungen Steuerberatern/innen als gut und hilfreich empfunden. Die Aufzeichnung der Veranstaltung finden Sie **hier**. Die Ergebnisse der Tagung werden nunmehr im Nachgang vom entsprechenden **BStBK-Ausschuss** bewertet und weiterverfolgt. Auch die StBK Hessen ist in diesem Ausschuss vertreten.

Dieser Vorstoß auf Bundesebene zur Reform der Steuerberaterprüfung soll vor allem einem Zweck dienen: Dem Fachkräftemangel begegnen. Das ist auch dringend nötig, wenn wir uns die Altersstruktur des Berufsstandes z.B. in Hessen anschauen: Über 40 % unserer hessischen Mitglieder sind über 55 Jahre alt. Lediglich 12 % unter 35 Jahre. Die Reform der Prüfung soll die Attraktivität des steuerberatenden Berufs stärken. Auch weil die hohen Qualitätsanforderungen und die niedrige Bestehensquote bei den Steuerberaterprüfungen durchaus geeignet sein könnte, um den einen oder anderen jungen Menschen abzuschrecken. Ganz sicher – die Steuerberaterprüfung kann und sollte auf den Prüfstein gestellt werden. So fordert die StBK Hessen seit langem, dass z.B. bestandene Klausuren in die Wiederholungsprüfung mitgenommen werden dürfen.

Aber dies allein wird die Attraktivität des Berufes kaum steigern. Es sind vielmehr „viele Feuer anzuzünden“. So kann die Zusammenarbeit mit Hochschulen das Interesse für den steuerberatenen Beruf bei jungen Menschen früh wecken. Die StBK Hessen verfolgt deshalb das Ziel duale Studiengänge in Steuerlehre hessenweit an staatlichen Hochschulen zu implementieren. Das bisher Erreichte kann sich durchaus sehen lassen: An der Frankfurt University of Applied Sciences ist das duale Studium bereits seit 2015 ein festes Angebot. Im kommenden Wintersemester werden die Studienplätze wegen der ungebrochen hohen Nachfrage von 20 auf 30 erhöht. Die Hochschule Fulda hat mit ihrem dualen Studium in diesem Jahr ebenfalls einen fulminanten Start hingelegt. Knapp 40 Studierende haben diesen Studiengang gewählt. Besonders an dem Angebot: Es findet eine intensive Zusammenarbeit zwischen Steuerberaterpraxis, Finanzverwaltung und Hochschule statt und der Schwerpunkt

des Studiums kann auf das Steuerrecht gelegt werden. Mit Schwerpunktsetzung will sich auch die Hochschulen RheinMain mit einem dualen Studium in Steuerlehre in die regionalen Anbieter einreihen und den Studiengang international ausrichten. Gleiches gilt für die Technische Hochschule Mittelhessen. Hier soll der Fokus auf IT in der Steuerberatung liegen. Aktuell finden intensive Gespräche mit der StBK Hessen zu der konkreten Ausgestaltung der Studienangebote statt.

Aber auch das Image der Steuerberatung an sich ist weiterhin in den Blick zu nehmen und hier gibt es noch viel zu tun. Eine Imagekampagne, die die BStBK aktuell gemeinsam mit DStV und DATEV vorbereitet, weist in die richtige Richtung. Hier können und sollten die Steuerberater/innen auch selbst beitragen. Indem Sie beispielsweise positiv über den steuerberatenden Beruf und seinen vielen Möglichkeiten berichten, indem Sie sich wahrnehmbar regional ehrenamtlich engagieren und professionell präsentieren und vor allem indem Sie engagiert ausbilden!

*Ein Bericht von Melanie Wicht, Hauptgeschäftsführerin StBK Hessen*

## **EU-Initiative: Berichtspflichten reduzieren!**

Die Europäische Kommission will die Wettbewerbsposition von EU-Unternehmen auf den globalen Märkten verbessern. Dazu legt sie nunmehr eine Initiative vor, die auf Unionsrecht beruhende Berichtspflichten vereinfachen und darauf beruhende Bürokratie langfristig um bis zu 25% reduzieren will.

Ziel ist es, Unternehmen, insbesondere KMU, zu entlasten. Hierfür eröffnete die Kommission eine Konsultation, in der sie um Hinweise zu den Bereichen bittet. Ineffiziente sowie aufwändige Berichtspflichten sollen hier benannt werden. Zudem fragt sie nach quantitativen Daten zu den Belastungen, die durch unwirtschaftliche und praxisuntaugliche Berichtspflichten verursacht werden. Diese Initiative ist im Ausgangspunkt sehr zu begrüßen! In erster Linie wird es um eine sachgerechtere Anpassung der bestehenden DAC-6-Richtlinie gehen, in der die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltung geregelt sind. Denn diese Pflichten bauen nur unnötige Bürokratie auf, ohne einen Mehrwert zu schaffen. Außerdem sollte die Prüfung einer Briefkastenfirma (Unshell) auf die typischen Fälle beschränkt und die Verhältnismäßigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR) überprüft werden!

Insgesamt bietet die Initiative die Chance, dass die EU-Gesetzgeber praxisuntaugliche Berichtspflichten kritisch überprüfen und anpassen. Ein wichtiger Vorstoß, der mit aller Vehemenz weiterzuverfolgen ist! Wünschenswert wäre jedoch noch ein größerer Ehrgeiz der Kommission beim Abbau von Bürokratie: Die Verringerung der Bürokratie um bis zu 25% sollte nur der Startschuss, nicht das langfristige Ziel sein. Auch wenn dieses Ziel erreicht wird, sollte man hierbei nicht stehen bleiben, sondern langfristig weiterhin prüfen, wie Unternehmen entlastet werden können. Der Erfolg wird an den konkreten Ergebnissen zu messen sein.

*Ein Standpunkt von StB RA Hendrik Brönnecke, Vorstandsmitglied StBK Hessen*

## Neue Gesichter im StBK-Team



**Julia Marquardt** betreut nun bereits seit Anfang des Jahres das Thema Fachkräftesicherung in der Abteilung Aus- und Fortbildung. Mit einem abgeschlossenen Studium in Publizistik und langjähriger Erfahrung in Unternehmenskommunikation hat sie seitdem unter anderem den Ausbildungsnewsletter und den Lehrgang „Ausbildung der Ausbilder“ auf den Weg gebracht. Sie ist Ansprechpartnerin für das Ausbildungsmarketing und setzt sich im Rahmen der Lernortkooperation für die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Berufsschule und somit für eine qualifizierte Ausbildung ein.



**Christopher Frisch** hat zum 01.11.2023 Claudia Schaffarik in der Steuerberaterprüfung abgelöst, die sich einer neuen beruflichen Herausforderung stellen wollte. Der Volljurist ist seitdem für die rechtssichere Durchführung der Prüfung verantwortlich und u.a. Ansprechpartner bei allen Fragen rund um die Zulassungsvoraussetzungen.

Wir freuen uns über die neuen Gesichter im Team und wünschen bei der Aufgabe viel Erfolg!

## Kammerbeitrag / Öffentliche Zahlungsaufforderung 2024

Die Steuerberaterkammer Hessen hat gemäß ihrer Satzung und Beitragsordnung die Öffentliche Zahlungsaufforderung zum Kammerbeitrag 2024 auf der Kammerwebseite veröffentlicht. Die Öffentliche Zahlungsaufforderung ersetzt die Versendung von Beitragsbescheiden. Nach § 79 StBerG i. V. m. § 25 der Satzung der Steuerberaterkammer Hessen ist jedes Mitglied der Steuerberaterkammer Hessen verpflichtet, nach Maßgabe der Beitragsordnung der StBK Hessen Beiträge zu leisten.

Die Mitgliederversammlung der StBK Hessen hat im Rahmen ihrer Ordentlichen Kammerversammlung am 13.06.2023 den Kammerbeitrag 2024 beschlossen und den Regelbeitrag auf 528,- EUR festgesetzt. Für den jährlichen Kammerbeitrag werden keine individuellen Beitragsbescheide erstellt. Die StBK Hessen erlässt vielmehr eine Allgemeinverfügung in Form einer öffentlichen Zahlungsaufforderung. Die Öffentliche Zahlungsaufforderung für das Beitragsjahr 2024 finden Sie **hier**. Im Kammerbeitrag sind die Kosten für die Steuerberaterplattform bereits enthalten, die die StBK Hessen i.H.v. 50 EUR pro Mitglied an die Bundessteuerberaterkammer seit 2024 zusätzlich zu dem allgemeinen Kostenbeitrag von 55 EUR pro Mitglied abführt.

Bitte zahlen Sie Ihren Kammerbeitrag bis zum 31.01.2024 auf das in der **Öffentlichen Zahlungsaufforderung** genannte Konto. Wenn Sie uns ein Lastschriftmandat erteilt haben, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Der Beitrag wird dann am 07.02.2024 von Ihrem Konto abgebucht.

Sie haben uns noch keine Einzugsermächtigung erteilt, möchten dies aber gerne für die Zukunft tun? Unser Formular zur Erteilung des Lastschriftmandats finden Sie **hier**. Gemäß § 4 Abs. 4 BO erhalten Mitglieder, die ein Lastschriftmandat fristgerecht erteilt haben, eine Ermäßigung des Kammerbeitrages von 12,- € für jedes volle Beitragsjahr.

Sie möchten die Ermäßigung Ihres Beitrags beantragen? Bitte denken Sie unbedingt an die Antragsfrist (31.01.2024 - Ausschlussfrist). Ein Ermäßigungsantrag ist jährlich neu zu stellen. Alle Infos und Antragsformulare rund um die Beitragsermäßigung finden Sie auf unserer **Website**.

## AUSGEZEICHNETER ARBEITGEBER 2024

Jetzt noch schnell als AUSGEZEICHNETER ARBEITGEBER 2024 bewerben! Mit dem Preis AUSGEZEICHNETER ARBEITGEBER würdigt die StBK Hessen im Rahmen des Kammertages 2024 erneut besonders mitarbeiterorientierte Steuerberaterkanzleien.

Die Auszeichnung wird in den Kategorien bis 10 Mitarbeiter, 11-50 Mitarbeiter und über 50

Mitarbeiter vergeben. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der StBK Hessen. Die Preiswürdigkeit Ihrer Kanzlei wird von einer Jury auf Grundlage Ihrer Selbstdarstellung und einem Auswahlgespräch bewertet. Weitere Infos finden Sie [hier](#).

Die Bewerbungsfrist für den AUSGEZEICHNETEN ARBEITGEBER 2024 endet am 31.12.2023.

## Kammertag 2024

### Save the date!

Am Donnerstag, 20.06.2024 findet unser Kammertag 2024 mit ordentlicher Kammerversammlung und dem "Get Together für junge Steuerberater/innen" in Wetzlar statt.

Weitere Infos in Kürze!

## Strukturmaßnahmen der Hessischen Steuerverwaltung

Finanzamtsfusionen in Frankfurt am Main und Offenbach am Main und Steuernummernvereinheitlichungen an allen Fusionsstandorten

Die Hessische Steuerverwaltung teilt mit: Im Rahmen des vierten Maßnahmenpaketes werden unter anderem die Finanzamtsstrukturen in den Ballungsgebieten modernisiert. Dazu werden Kompetenzen gebündelt und Mehrfachstrukturen aufgelöst, um eine weitere (fachliche) Spezialisierung zu ermöglichen.

Zum 1. März 2024 werden die Finanzämter an den Standorten Frankfurt am Main und Offenbach am Main zu jeweils einem Finanzamt zusammengelegt. Vorbehaltlich der neu gefassten Verordnung über die Zuständigkeit der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ), werden zu diesem Zeitpunkt die Zuständigkeiten der einzelnen Dienststellen an dem jeweiligen Fusionsstandort vereint.

Das Finanzamt Frankfurt am Main sowie das Finanzamt Offenbach am Main sind ab dem 1. März 2024 unter den folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Finanzamt Frankfurt am Main  
Gutleutstraße 118-124  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 2545 0  
E-Mail: [poststelle@fa-ff.hessen.de](mailto:poststelle@fa-ff.hessen.de)

Finanzamt Offenbach am Main  
Bieberer Straße 59

63065 Offenbach am Main  
Telefon: 069 8091 1  
E-Mail: [poststelle@fa-of.hessen.de](mailto:poststelle@fa-of.hessen.de)

Zum Abschluss dieser Strukturmaßnahme erfolgt voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 die Vereinheitlichung der Steuernummern an den Fusionsstandorten Frankfurt am Main und Offenbach am Main sowie Kassel und Wiesbaden (Fusion zum 01.10.2022). Die neue Steuernummer wird den betroffenen Steuerpflichtigen durch ein individuelles Schreiben unter Erläuterung der Hintergründe mitgeteilt.

## DWS-Online-Seminare

Alles rund um die Ausbildung: Unterstützen Sie Ihre Azubis dabei, ihr Wissen bedarfsgerecht zu festigen und sich gezielt auf die Abschlussprüfung vorzubereiten. Online-Weiterbildungen, Mitarbeiterseminare sowie verschiedene Seminarpakete stehen zur Verfügung. Den aktuellen Flyer finden Sie [hier](#).

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet dem Berufsstand der Steuerberater einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Berufspraxis. Hier geht es zum [Gutachtendienst](#) des DWS-Instituts.

## Vorschläge zur Änderung des Vergütungsrechts der Steuerberater

Beigefügt erhalten Sie zu Ihrer Information die Eingabe der BStBK an das BMF vom 13. November 2023, mit der die BStBK dem BMF die in der 108. Bundeskammerversammlung vom 25. und 26. September 2023 beschlossenen Vorschläge zur Änderung des Vergütungsrechts der Steuerberater unterbreitet haben.

**Anlage**

## Safe the date: Deutscher Steuerberaterkongress 2024

Das große Jahrestreffen des Berufsstands findet am 13. und 14. Mai 2024 in Berlin statt. Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS ist die Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen sowie Themen zu informieren und auszutauschen, die Steuerberater/innen in ihrem Praxisalltag beschäftigen. Weitere Infos finden Sie [hier](#).

# Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Es liegt ein Referentenentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“ des Bundesinnenministeriums (BMI) vor. Ziel ist es, u. a. durch eine Institutionalisierung der Datenschutzkonferenz (DSK), des Gremiums der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden, die Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes zu verbessern.

Zum Referentenentwurf nahm die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) am 6. September 2023 Stellung. Die BStBK begrüßt insbesondere, dass der Gesetzgeber Rechtssicherheit bei länderübergreifenden Vorhaben schaffen will. Ebenfalls positiv sei das Ziel, die damit verbundene Zuständigkeit verschiedener Aufsichtsbehörden so zu bündeln, dass zukünftig jeweils nur eine Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner für ein konkretes Datenverarbeitungsvorhaben zuständig ist. Laut BStBK greifen die aktuellen Pläne aber zu kurz. Daher regte sie in ihrer Stellungnahme an, dass bei jedem Verantwortlichen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) generell und unabhängig von einem konkreten Datenverarbeitungsvorhaben zukünftig nur eine Aufsichtsbehörde zuständig ist. Außerdem sollte laut BStBK eine Rechtsgrundlage für verbindliche Beschlüsse der DSK bei bundesweit relevanten Sachverhalten geschaffen werden, wie es im Übrigen auch der Koalitionsvertrag vorsieht. Des Weiteren fordert die BStBK, datenschutzrechtliche Ansprüche zugunsten des Zurückbehaltungsrechts der Steuerberater/innen bei offenen Gebührenforderungen einzuschränken. Denn nach den aktuellen Regelungen besteht regelmäßig die Gefahr, dass das Zurückbehaltungsrecht u.a. durch die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen nach der DSGVO, die auch das Aushändigen einer vollständigen Datenkopie beinhalten, ins Leere läuft. Die DSGVO sieht hier sog. Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Hiervon wurde laut BStBK im BDSG bisher nicht hinreichend Gebrauch gemacht. Die Stellungnahme ist unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) bei „Brennpunktthemen“ im Bereich „Aktuelle Gesetzgebung“ verfügbar.

## Geldwäscheprävention: Registrierungspflicht bei goAML ab 1. Januar 2024 - Gesetzgeber plant Bußgeldbewehrung

Steuerberater sind Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 Geldwäschegesetz (GwG) und als solche gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG ab 1. Januar 2024 verpflichtet, sich beim von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) betriebenen elektronischen Meldeportal goAML zu registrieren. Geldwäscherechtlich relevante Verdachtsfälle sind der FIU ausschließlich über dieses Portal zu melden. Die Registrierungspflicht gilt dabei unabhängig von der Abgabe einer solchen Verdachtsmeldung. Die Pflicht gilt zudem für jeden Steuerberater unabhängig von der Art seiner Berufsausübung, also auch für angestellte Steuerberater und Syndikussteuerberater.

Unter anderem aus dem Grund, dass die Zahl der Registrierungen im sog. Nichtfinanzsektor noch sehr gering ist – so sind aktuell noch nicht einmal 10 % der bestellten Steuerberater bei

goAML registriert –, sieht das BMF in seinem aktuellen Referentenentwurf eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes vor, Verstöße gegen die Registrierungspflicht mit einem Bußgeld zu bewehren. Das Bußgeld kann dabei bei vorsätzlicher Begehung bis zu 150.000,00 € und in sonstigen Fällen bis 100.000,00 € betragen.

Nach der Registrierung stehen den Verpflichteten umfangreiche fachliche Informationen zu Typologien und Methoden der Geldwäsche zur Verfügung, die nicht nur beim Erkennen melderrelevanter Sachverhalte unterstützen, sondern z.B. auch Anhaltspunkte für die Einordnung von Risiken i.R.d. kanzeleiinternen Risikoanalyse bieten.

Ein praktischer Hinweis: Über **diesen Link** und die entsprechende Anmeldung ist der interne Bereich für Verpflichtete auf der Internetseite der FIU erreichbar. Dort findet sich unter der Rubrik „*Fachliche Informationen*“ die Unterrubrik „*Typologien (allgemein)*“. Nach deren Auswahl werden sämtliche vorhandenen Typologiepapiere angezeigt.

Eine hohe Registrierungsquote bei Steuerberatern ist – neben den persönlichen Vorteilen der registrierten Verpflichteten – zudem ein wichtiges Signal nach außen, dass sich der Berufsstand seiner Verantwortung im Bereich der Geldwäschebekämpfung bewusst ist und diese Rolle proaktiv annimmt.

Helfen Sie daher durch Ihre zeitnahe Registrierung mit, dass hier kein falsches Bild entsteht, denn die Registrierungsquoten werden bereits jetzt von der FIU statistisch erfasst und ausgewertet.

## **Terminservice zur Registrierungsunterstützung auf der Steuerberaterplattform**

Vor einem knappen Jahr ist die Steuerberaterplattform an den Start gegangen und die Registrierungsquote des Berufsstands steigt stetig. Um all jenen, die sich noch nicht auf der Steuerberaterplattform registriert haben, diesen Vorgang zu erleichtern, hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) einen kostenfreien Terminservice eingerichtet.

Im Rahmen eines fest buchbaren Einzeltermins wird die Registrierung gemeinsam mit einem Servicemitarbeitenden des beSt-Supports durchgeführt. Der Termin umfasst die Registrierung und Aktivierung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (beSt) und findet telefonisch statt. Nutzen Sie für die Registrierung die Unterstützung durch den Terminservice.

Weitere Informationen finden Sie **hier**.

Die Bundessteuerberaterkammer weist erneut darauf hin, dass die Registrierung auf der Steuerberaterplattform einschließlich der Aktivierung des persönlichen beSt eine berufsrechtliche Pflicht ist, die im Steuerberatungsgesetz geregelt ist. Wenn Sie sich noch nicht registriert haben, ist dies dringend nachzuholen.

Bitte beachten Sie zusätzlich, dass nach der Aktivierung des beSt, das Identifizierungsmittel –

also der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion – nicht an andere Personen wie bspw. Kanzleimitarbeiter weitergegeben werden darf. Die Einreichung eines Schriftsatzes mit einfacher Signatur setzt den persönlichen Versand aus dem Postfach durch die den Schriftsatz verantwortende Person voraus. Das Vertrauen in die Echtheit der übersandten Dokumente stützt sich darauf, dass der sichere Übertragungsweg ausschließlich vom Inhaber des Postfachs selbst genutzt wird.

Der Bundesgerichtshof (vgl. Beschluss vom 20. Juni 2023, Az: 2 StR 39/23) hat in einer Entscheidung betreffend die beA-Nutzung durch Rechtsanwälte klargestellt, dass Rechtsanwälte ihre beA-Karte sowie ihre beA-Zugangsdaten nicht an Kanzleimitarbeitende weitergeben dürfen. Auch Steuerberater sollten daher in Bezug auf die Zugangsdaten zum beSt besondere Sorgfalt walten lassen.

Zur Registrierung auf der Steuerberaterplattform gelangen Sie über **diesen Link**.

## Schlussabrechnungen Corona-Hilfen: Klärung offener Fragen

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hatte sich wiederholt an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit der Forderung gewendet, offene Fachfragen im Zusammenhang mit den Schlussabrechnungen zu den Corona-Wirtschaftshilfen zu klären. Wesentliche Durchbrüche bei den strittigen Themen wie Verbund, Umsatzwahlrecht (Monats- oder Durchschnittsumsatz), neue Fixkosten, etc. konnten in den Gesprächen mit dem BMWK allerdings nicht erzielt werden. Das BMWK verwies immer wieder auf die Zuständigkeit der Bewilligungsstellen der Länder, was zu einem „Flickenteppich“ an Verwaltungsmeinungen im Bundesgebiet führt.

Die StBK Hessen hat deshalb die aktuellen Anfragen der Mitglieder gebündelt, um sie der Bewilligungsstelle in Hessen zur Klärung vorzulegen. Gemeinsam mit dem Steuerberaterverband Hessen wird auf dieser Grundlage zeitnah ein Gespräch mit der Bewilligungsstelle stattfinden. Ein solches Gespräch hatte in diesem Jahr bereits stattgefunden. Das Ergebnis wurde auf der **Website der StBK Hessen** veröffentlicht. Es sind allerdings inzwischen viele neue Klärungspunkte aufgeworfen worden. Sofern auch Sie noch übergeordnete Fragen beisteuern möchten, können Sie diese noch gerne bis zum 02.01.2024 per E-Mail (melanie.wicht@stbk-hessen.de) mitteilen.

## Widerspruchs- und Klageverfahren bei der Schlussabrechnung

Die Bundessteuerberaterkammer hat im November zum Umgang mit laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren bei der Schlussabrechnung Folgendes mitgeteilt:

„Mit Blick auf die Pflicht zur Einreichung zur Schlussabrechnung für die Corona-Wirtschaftshilfen stellt sich die Frage, in welchen Fällen die Schlussabrechnungsinreichung

innerhalb der Frist bzw. bei verlängerter Frist bis 31. März 2024 überhaupt erfolgen muss. Daher möchten wir auf nachstehende Information des BMWK für die prüfenden Dritten hinweisen:

1. Für alle Bewilligungs- und Teilablehnungsbescheide eines Pakets müssen die prüfenden Dritten fristgerecht die Schlussabrechnung vollständig einreichen (Paket absenden), auch wenn ein Rechtsbehelf gegen einen der vorläufigen Bescheide eingelegt wurde und noch anhängig ist.
2. Zu einem **vollständig abgelehnten Antrag** gibt es keine Pflicht zur Einreichung der Schlussabrechnung, auch wenn gegen ihn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde und noch anhängig ist. Auch in diesen Fällen ist für alle übrigen Bewilligungs- und Teilablehnungsbescheide des Pakets die Schlussabrechnung fristgerecht im Paket einzureichen (Paket absenden).
3. Zu einem **noch nicht beschiedenen Antrag** besteht keine Pflicht zur Einreichung einer Schlussabrechnung, für alle anderen bewilligten oder teilbewilligten Anträge des Pakets hingegen schon. Wird ein noch nicht beschiedener Antrag später beschiedener, kann er nachträglich dem Schlussabrechnungs-Paket zugefügt werden, indem die Bewilligungsstelle den prüfenden Dritten zum Zurückziehen der Schlussabrechnung auffordert und eine Frist zur Neueinreichung setzt.“

## Aus der Berufsaufsicht: Der Mandatswechsel und die Kollegialität

Die Kündigung eines Mandatsverhältnisses durch den Mandanten und der damit verbundene Wechsel zu einem neuen Steuerberater führt immer wieder zu Verstimmungen zwischen den beteiligten Personen.

Auch wenn die Kündigung durch einen langjährigen und guten Mandanten als Enttäuschung oder persönliche Kränkung empfunden wird, hat sich der abgebende Steuerberater im Zuge der anstehenden Mandatsübergabe kollegial zu verhalten.

Die Pflicht zur Kollegialität verbietet es gem. § 7 Abs. 1 BOSTB das Ansehen eines Steuerberaters durch unsachliche Angriffe oder leichtfertige Anschuldigungen zu gefährden. Ein Steuerberater hat es daher zu unterlassen, gegenüber einem Mandanten, der das Mandat gekündigt hat, durch herabsetzende Äußerungen über den neuen Steuerberater oder unbegründete Unterstellungen den Eindruck zu erwecken, dass dieser nicht in der Lage sei das Mandat mit der gebotenen Sorgfalt fortzuführen.

Des Weiteren gehört zur Kollegialität auch eine Kooperationsbereitschaft im Zusammenhang mit der Herausgabe von Unterlagen und Daten sowie der Erteilung von Auskünften, sofern dem abgebenden Steuerberater kein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Das LG Frankfurt (Urteil vom 13.03.2009, 5/35 StL 1/09, DStRE 2009, 1531) hat festgestellt, dass sich ein Steuerberater berufswidrig verhält, wenn er den vom Finanzamt zur Erläuterung der Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse aufgeforderten Nachfolgeberater uninformatiert lässt und damit sowohl einem Berufskollegen vermeidbare Mehrarbeit zumutet als auch den ehemaligen Mandanten ohne Hilfe durch Erläuterung der eigenen Bearbeitung lässt. Da in

solchen Fällen auch der ehemalige Mandant selbst betroffen ist, liegt zudem ein Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung vor.

Selbst wenn ein Mandatsverlust zu einer persönlichen Verärgerung führt, ist ein Steuerberater gehalten, sich auch in dieser Situation professionell zu verhalten und die beruflichen Pflichten zu beachten.

## Geldwäscheprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung

### hier: Identifizierung auffälliger Sachverhalte

Die Financial Intelligence Unit (FIU), die als Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz analysiert, hat der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) am 15.11.2023 Information zur Identifizierung auffälliger Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas und dem sog. Palästinensischen Islamischen Jihad auf Israel übersandt. Die FIU bittet um vertrauliche Behandlung der Information, damit diese nicht in falsche Hände gerät.

Das PDF-Dokument können Sie nach **Login** und Neuladen der Seite **hier** einsehen und herunterladen.

Das Informationsschreiben dient vorrangig der Sensibilisierung der Verpflichteten und soll das Erkennen entsprechender Sachverhalte erleichtern. Das Informationsschreiben sowie auch die anderen Arbeitshilfen der FIU (z. B. Typologien, Eckpunktepapiere) begründen jedoch keine neuen Aufgaben oder Meldepflichten bei den Verpflichteten. Dies bedeutet insbesondere, dass der Steuerberater auch weiterhin nicht verpflichtet ist, aktiv nach Sachverhalten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorfinanzierung zu suchen oder gar die Unterlagen des Mandanten dahingehend initiativ zu prüfen. Steuerberater sind auch nicht verpflichtet und grundsätzlich sogar noch nicht einmal dazu berechtigt, die Aufgaben der Ermittlungsbehörden zu übernehmen.

Steuerberater sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG Verpflichtete und unterliegen so u. a. der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG. Die Meldepflicht gilt dem Gesetzeswortlaut nach für „Tatsachen [...], die darauf hinweisen“, dass ein Bezug zur Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Verletzung der Offenbarungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG besteht. Der Steuerberater muss mithin melden, wenn ihm im Rahmen seiner Tätigkeit solche Tatsachen auffallen oder bekannt werden, soweit nicht die Ausnahme nach § 43 Abs. 2 GwG (Kenntnisnahme im Rahmen der Steuer-(Rechts-)Beratung oder Prozessvertretung) greift. Die Meldepflicht beinhaltet jedoch keine Ermittlungspflicht. So muss der Steuerberater weder gezielt nach Anhaltspunkten von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bei seinem Mandanten suchen noch einen Abgleich der Typologien mit z. B. den Buchhaltungsunterlagen seines Mandanten vornehmen.

Dennoch sollten sich Steuerberater mit den Typologien und Eckpunktepapieren der FIU vertraut machen, um ggf. relevante Sachverhalte erkennen und das evtl. Bestehen einer

Meldepflicht prüfen zu können. Zudem ist die Kenntnis der Typologien für die eigene Seite 2 Risikoanalyse förderlich und hilft auch dabei, präventiv Schäden von der Kanzlei und der eigenen Person abzuwenden.

## INQA-Coaching

INQA-Coaching hilft kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beim aktuellen Wandel der Arbeitswelt mitzuhalten und wettbewerbsfähig zu bleiben. Ob neue Geschäftsmodelle oder innovative Arbeitszeitlösungen – gemeinsam mit autorisierten INQA-Coaches werden passgenaue Konzepte für den digitalen Veränderungsprozess des Betriebes erarbeitet.

**INQA**-Coaching steht hierbei für "**I**nitiative **N**eue **Q**ualität der **A**arbeit". Diese Initiative wurde ins Leben gerufen, um kleine und mittlere Unternehmen bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen, gesunden und produktiven Arbeitsumgebung zu helfen. Das Coaching konzentriert sich darauf für die digitale Zukunft, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, die Mitarbeiterzufriedenheit zu steigern und somit die Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu stärken.

Mit Hilfe dieses Förderprogramms können die KMU Lösungen erarbeiten, die sich an den Bedürfnissen der Beschäftigten orientieren und gleichzeitig digitale Veränderungsprozesse erfolgreich umsetzen.

Hierbei geht es u.a. darum, dem Unternehmen aufzuzeigen, welche Chancen und Möglichkeiten es gibt, um durch den Einsatz von digitalen Technologien die Arbeitsprozesse effizienter und produktiver zu gestalten. Gleichzeitig sollen auch die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitsbedingungen und auf die Beschäftigten im Unternehmen in Bezug auf die Führung, Mitarbeitermotivation, Personalentwicklung, Arbeitsorganisation und -gestaltung sowie Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz berücksichtigt werden.

Im Zentrum steht ein gemeinsamer Lern- und Entwicklungsprozess zur Erarbeitung passgenauer betrieblicher Lösungen für die personalpolitischen und arbeitsorganisatorischen Veränderungen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation. Speziell ausgebildete und autorisierte Coaches stehen den KMU dabei zur Seite und 80% dieser Beratungskosten werden erstattet.

Mehr Infos finden Sie **hier** bzw. wenden Sie sich bitte hierzu an die in Ihrer Region ansässige IHK.

## Zukunftsfinanzierungsgesetz vom Bundesrat verabschiedet

Nachdem der Deutsche Bundestag das Zukunftsfinanzierungsgesetz am 17. November 2023 in zweiter und dritter Lesung verabschiedete, hat der Bundesrat dem Gesetz am 24. November 2023 in der unten verlinkten Fassung zugestimmt. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hatte zum Regierungsentwurf Stellung zu den beabsichtigten Änderungen des Einkommensteuergesetzes genommen.

Das Gesetz erleichtert die Beteiligung von Mitarbeitern am Eigenkapital ihres Arbeitgebers. Nachdem zwischenzeitlich eine Anhebung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 39 EStG von derzeit 1.440,00 € auf 5.000,00 € vorgeschlagen war, ist nunmehr lediglich eine Anhebung auf 2.000,00 € erfolgt. Die Inanspruchnahme des Freibetrags ist dabei nicht an das Zusätzlichkeitserfordernis geknüpft; somit gilt er auch bei einem Beteiligungserwerb durch Entgeltumwandlung.

Zudem wurde die im Regierungsentwurf vorgesehene dreijährige Haltefrist für die Vermögensbeteiligung wieder zurückgenommen (ursprünglich geplant in § 17 Abs. 2a Satz 6, § 20 Abs. 4b und § 43a Abs. 2 EStG-E).

Für die Besteuerung bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen wurde, anders als zunächst vorgesehen, keine sog. Konzernklausel eingeführt. Eingefügt wurde ein neuer § 19a Abs. 1 Satz 3 EStG mit dem klargestellt wird, dass § 19a EStG auch für vinkulierte Anteile anwendbar sein soll. Diese Ergänzung war gefordert worden, weil eine Vinkulierung bei Anteilen an Startups nahezu ausnahmslos vereinbart wird, um unerwünschte Entwicklungen des Gesellschafterkreises zu vermeiden. Die Nachversteuerungsfrist wird von 12 auf 15 Jahre verlängert, nachdem im Gesetzentwurf zunächst 20 Jahre vorgeschlagen waren (§ 19a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG). Eingeführt wurde die Möglichkeit einer endgültigen Vermeidung von Dry-Income durch eine erklärte Haftungsübernahme des Arbeitgebers (§ 19a Abs. 4a EStG).

Das Gesetz tritt weitgehend am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die oben angesprochenen Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2024.

[Link zum Zukunftsfinanzierungsgesetz](#)

## **Pressemitteilung vom 18.12.2023 - Hessisches Finanzgericht: Falschbezeichnung führt zur Nichtigkeit**

Wird in einem Bescheid über die Feststellung eines Grundbesitzwertes zum Zwecke der Erbschaftsteuer ein Grundstück so fehlerhaft bezeichnet, dass nicht mehr eindeutig bestimmbar ist, was von der Feststellung genau umfasst sein soll, ist der Bescheid nichtig und kann von Seiten der Finanzbehörde auch ohne Zustimmung des Betroffenen aufgehoben werden.

Dies hat das Hessische Finanzgericht am 23.03.2023 entschieden (Az. 3 K 240/22).

Geklagt hatten zwei Erben, die durch Erbfall jeweils zu je  $\frac{1}{2}$  Miteigentümer eines Mietwohngrundstücks und eines weiteren land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks geworden waren. Das beklagte Finanzamt schätzte für diese beiden Grundstücke die Grundbesitzwerte und erließ jeweils einen Feststellungsbescheid. Darin wurden die beiden Grundstücke zwar entsprechend ihrer Nutzung bewertet, allerdings stimmte die Lagebezeichnung in beiden Bescheiden überein, so dass das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt davon ausging, dass es sich um ein und denselben Bescheid

handelte. Demzufolge legte es lediglich den Grundbesitzwert über das Mietwohngrundstück der Besteuerung zugrunde. Im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens fiel dies erstmals auf und das Finanzamt erklärte den ergangenen Bescheid in Bezug auf das land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück für nichtig. Die Kläger traten dieser Entscheidung entgegen und wollten vor dem Finanzgericht erreichen, dass der ursprüngliche Feststellungsbescheid bestehen bleibt.

Der Einzelrichter hat die Klage abgewiesen.

Nach § 125 der Abgabenordnung sei ein Bescheid nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leide und dies offenkundig sei. Die gesonderte Feststellung der Grundbesitzwerte setze voraus, dass klar und eindeutig bestimmt sei, auf welches Grundstück sich die Feststellung beziehe. Dies umfasse auch die exakte Lagebezeichnung. Vorliegend komme erschwerend hinzu, dass beide Grundstücke unter derselben Lagebezeichnung erfasst worden seien, so dass aus dem Bescheid heraus nicht klar erkennbar sei, welcher Wert wofür festgestellt werde. Dass die Kläger ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Bescheides hätten, falle insoweit nicht ins Gewicht, da das Finanzamt von Amts wegen eine Nichtigkeitsfeststellung vornehmen dürfe. Ebenso komme es nicht darauf an, aus welchem Antrieb das Finanzamt den Bescheid für nichtig erkläre.

Gegen das Urteil ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (II B 27/23) eingelegt worden.

### **Hintergrundinformation:**

Wird ein Grundstück geschenkt oder vererbt, muss es nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem Verkehrswert bewertet werden. Aufgrund der Masse an vererbten oder geschenkten Grundstücken ist eine individuelle Bewertung durch einen Gutachter nicht durchführbar. Der Gesetzgeber hat daher typisierende Bewertungsverfahren gesetzlich geregelt, deren Ziel es ist, den Verkehrswert so genau wie möglich zu ermitteln. Der ermittelte Wert wird in einem so genannten Feststellungsbescheid festgesetzt. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in § 12 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes und §§ 157 ff. des Bewertungsgesetzes. Dem Steuerpflichtigen steht jedoch die Möglichkeit offen, den Verkehrswert - abweichend von der typisierenden gesetzlichen Regelung - durch ein Verkehrswertgutachten nachzuweisen.

**Unser Ausbildungsnewsletter - jetzt abonnieren und informiert bleiben**



## Steuerfachangestellte\*r Mehr als du denkst!

Die StBK unterstützt Sie und Ihre Auszubildenden in allen Bereichen der Ausbildung. Seit Sommer 2023 bieten wir Ihnen zusätzlich einen Ausbildungsnewsletter. Dieser informiert Sie regelmäßig über alle wichtigen Themen rund um die Ausbildung, z.B. über die Ausbildung nach der neuen Verordnung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Beratungsangebote, Messen- und Prüfungstermine. Der Newsletter richtet sich sowohl an Azubis und Ausbilder/innen als auch an die Berufsschullehrkräfte. Er erscheint ca. vier Mal pro Jahr und richtet sich thematisch auch nach aktuellen Anlässen.

Um den Newsletter zu abonnieren, klicken Sie einfach **hier** und tragen Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Im Anschluss erhalten Sie eine automatische Bestätigungs-E-Mail, mit der Sie die Registrierung abschließen müssen.

Fragen zum Newsletter beantwortet Ihnen gerne Julia Marquardt, Durchwahl -22.

## Werden Sie Prüfer/in für die StBK Hessen ...

### Prüfer/innen für die StBK Hessen ...

- fühlen sich für Nachwuchskräfte verantwortlich
- sind engagiert und kompetent
- besitzen fundiertes Fachwissen
- können auf Menschen eingehen
- gestalten Prüfungssituationen gerecht

Aktuell hat die StBK Hessen Plätze für neue Prüfer/innen frei: für die Fortbildungsprüfungen Fachassistent/in Lohn und Gehalt sowie Steuerfachwirt/in.

Möchten Sie einen relevanten Beitrag zur Fachkräftesicherung im Berufsstand leisten? Dann werden Sie jetzt Prüfer/in für die StBK Hessen!

Zu den Aufgaben eines Prüfers gehören z. B. die Aufsichtsführung bei den schriftlichen Prüfungen, die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Abnahme der mündlichen

Prüfungen und die Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses.

Die Tätigkeit als Prüfer ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird bezahlt.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie an einer Tätigkeit als StBK-Prüfer/in interessiert sind.

## Kontakt

---

Ursula Baumann  
Tel.: 069 153002-36  
[E-Mail senden](#)

Yasin Kartal  
Tel.: 069 153002-12  
[E-Mail senden](#)

Thomas Ehry  
Tel.: 069 153002-26  
[E-Mail senden](#)

---

## Prüfungstermine 2024 und Anmeldung

Für das Jahr 2024 werden für die Abschlussprüfungen Sommer und Winter sowie für die Fortbildungsprüfungen „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ und „Steuerfachwirt/in“ folgende Prüfungstermine und Anmeldefristen bekannt gemacht. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

### **Abschlussprüfung Sommer 2024 - Anmeldefrist 08.02.2024**

Der Termin für die schriftlichen Prüfungsfächer ist auf den **21. und 22.**

**Mai 2024** festgesetzt worden. Das mündliche Prüfungsfach „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“ wird voraussichtlich im Juni/Juli 2024 abgenommen werden. Zur Abschlussprüfung Sommer 2024 sind von den Ausbildungspraxen anzumelden bzw. können sich anmelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis zum 30. September 2024 endet,
2. Wiederholer
3. Antragsteller, die nach § 10 der Prüfungsordnung der StBK Hessen als Externe oder vorzeitig an der Abschlussprüfung teilnehmen möchten.

Die Anmeldungen müssen bis spätestens zum 8. Februar 2024 auf den vorgeschriebenen Anmeldeformularen bei der Kammergeschäftsstelle eingereicht werden. Das Anmeldeformular finden Sie **hier**.

### **Abschlussprüfung Winter 2024/2025 - Anmeldefrist 12.09.2024**

Der Termin für die schriftlichen Prüfungsfächer ist auf den **26. und 27. November 2024** festgesetzt worden. Zur Abschlussprüfung Winter 2024/2025 sind von den Ausbildungspraxen anzumelden bzw. können sich anmelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis zum 31. März 2025 endet
2. Wiederholer
3. Antragsteller, die nach § 10 der Prüfungsordnung der StBK Hessen als Externe oder vorzeitig an der Abschlussprüfung teilnehmen möchten.

Die Anmeldungen für die Abschlussprüfung Winter 2024/2025 müssen bis spätestens zum 12. September 2024 bei der Kammergeschäftsstelle eingereicht sein. Das Anmeldeformular wird im Juni 2024 auf unserer Website in der Rubrik **Aus- & Fortbildung / Prüfung Steuerfachangestellte** veröffentlicht.

### **Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn & Gehalt“ 2024 - Anmeldefrist 31.07.2024**

In Abstimmung mit dem Klausurenverbund wurde für den schriftlichen Prüfungsteil der Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn & Gehalt“ für das Prüfungsjahr 2024 der Termin **16. Oktober 2024** festgesetzt. Die Anmeldung zur Prüfung muss bis spätestens zum 31. Juli 2024 (Ausschlussfrist!) bei der Kammergeschäftsstelle eingereicht sein. Bitte teilen Sie diese Termine den an der Fortbildungsprüfung interessierten Steuerfachangestellten mit. Das Anmeldeformular wird Ende Januar 2024 auf der Website der StBK Hessen in der Rubrik **Aus- & Fortbildung / FA Lohn & Gehalt** veröffentlicht.

### **Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2024 - Anmeldefrist 31.08.2024**

In Abstimmung mit dem bundesweiten Klausurenverbund wurden für die schriftlichen Fächer der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2024 als Termine der **11., 12. und 13. Dezember 2024** festgesetzt. Die Anmeldung zur Prüfung muss bis spätestens zum 29. August 2024 bei der Kammergeschäftsstelle eingereicht sein. Bitte teilen Sie diese Termine den an der Fortbildungsprüfung interessierten Steuerfachangestellten mit. Das Anmeldeformular wird im Juni 2024 auf der Website der StBK Hessen in der Rubrik **Aus- & Fortbildung / Steuerfachwirt/in** veröffentlicht.

Die Prüfungstermine finden Sie auch auf der Homepage der StBK Hessen unter **Aus- & Fortbildung**. Als Termin für die Zwischenprüfung 2024 ist der **5. März 2024** festgesetzt worden, die Anmeldefrist ist bereits abgelaufen.

# Bekanntmachung über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2024 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel

Der schriftliche Teil Steuerberaterprüfung 2024 findet aufgrund der gleich lautenden **Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 16.10.2023 über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2024** und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel in der Zeit vom 08. bis 10. Oktober 2024 einheitlich im Bundesgebiet statt.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung in Hessen vorwiegend beruflich tätig sind oder, sofern sie keine Tätigkeit ausüben, dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort überwiegend aufhalten (§ 37b Abs. 1 StBerG), müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens 30.04.2024 bei der Steuerberaterkammer Hessen, Bleichstraße 1, 60313 Frankfurt am Main, einreichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt zugehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sie können auch das zentrale Online-Antragsportal der Steuerberaterkammern nutzen. Dieses finden Sie **hier**. Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung können ab dem 02.01.2024 in der Rubrik "Steuerberater/Steuerberaterprüfung" abgerufen werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37a StBerG. Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein. Die beglaubigten Unterlagen sind auch dann in Papierform an der Adresse der Steuerberaterkammer Hessen einzureichen, wenn der Antrag über das Online-Antragsportal gestellt wird. Körperbehinderten Personen (andauernd körperliches Gebrechen) werden auf Antrag für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen gewährt. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Dabei sind Art, Umfang und Auswirkungen der Körperbehinderung darzulegen und grundsätzlich durch ein detailliertes amtsärztliches Attest nachzuweisen (§ 18 Abs. 3 DVStB).

Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber/die Bewerberin bei Antragstellung die Zulassungsgebühr von 200 EUR nach § 39 Abs. 1 StBerG an die Steuerberaterkammer Hessen auf das im Antragsvordruck genannte Konto unter Angabe des Hinweises „Steuerberaterprüfung“ sowie des Namens und des Vornamens zu entrichten. Die Gebühr ist bei Antragstellung fällig.

Die Gebühr für das Prüfungsverfahren beträgt 1.000 EUR und ist ebenfalls auf das angegebene Konto unter Angabe des Hinweises „Steuerberaterprüfung Prüfungsgebühr“ sowie des Namens und des Vornamens zu entrichten. Die Fälligkeit ist dem Zulassungsschreiben zur schriftlichen Prüfung zu entnehmen. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

# Ausbildungs- und Praktikumsbörse

Nutzen Sie die kostenlose Ausbildungs- und Praktikumsbörse.

Die **bundesweite Ausbildungs- und Praktikumsbörse** der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern unterstützt Jugendliche bei der Suche nach freien Ausbildungsstellen. Auch Schüler/innen, die für ihre Schulpraktika Praktikumsplätze suchen, profitieren von der Möglichkeit der Stellensuche über das Internet. Kammermitglieder, die Auszubildende oder Praktikanten suchen, können entsprechende Stellenangebote aufgeben, die auf Wunsch auch mit der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit verknüpft werden. Jugendliche haben darüber hinaus die Möglichkeit, selbst ein Stellengesuch aufzugeben, das dann im geschützten Mitgliederbereich angezeigt wird, zu dem nur eingeloggte Kammerangehörige Zugang haben.

Sie möchten einen Ausbildungsplatz im Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte/r" anbieten? Oder ein Schülerpraktikum? Dann nutzen Sie gerne die kostenlose Online-Börse für Ausbildungs- und Praktikumsplätze.

Zur Anzeigenerstellung geht es **hier**.

Die Gesuche und Angebote werden auf der o.g. Ausbildungs- und Praktikumsbörse präsentiert.

Besonders häufigen Einsatz findet die Anzeigenbörse auf Ausbildungsmessen, auf denen potenziellen Azubis direkt ein ausgeschriebener Ausbildungsplatz gezeigt werden kann!

Bei Fragen zur Anzeigenbörse melden Sie sich gerne bei Julia Marquardt, Durchwahl -22, oder Julia Wibben, Durchwahl -14.

## Ausbildung der Ausbilder/innen - "Qualifizierte Ausbildungskanzlei": Schnell anmelden

Die StBK Hessen bietet seit Mai 2023 gemeinsam mit der Steuerakademie Hessen und der Ausbilder-Akademie GmbH regelmäßig Lehrgänge für Ausbilder/innen an. Mit diesem Zertifikatslehrgang möchten wir Ihre Kanzlei beim Thema Ausbildung unterstützen. Der Lehrgang ist auf die Ausbildung nach der neuen Ausbildungsverordnung ausgerichtet.

Für den Kurs im März 2024 sind noch wenige Plätze frei!

Zielgruppe des Kurses sind Inhaber/innen und Mitarbeiter/innen, die Auszubildende betreuen. Sie werden in diesem Lehrgang in 3,5 Tagen professionell geschult, um ihre Azubis optimal zu begleiten.

Alle Teilnehmer/innen erhalten eine Urkunde der Steuerberaterkammer Hessen und das Siegel „Qualifizierte Ausbildungskanzlei“, mit dem Sie sich als besonders qualifizierter Ausbildungsbetrieb ausweisen und das Sie in jeder Außendarstellung Ihrer Kanzlei verwenden

dürfen.

Voraussetzung zur Erlangung der Urkunde und des Siegels ist die komplette Kursteilnahme. Die Teilnehmerzahl ist auf ca. 16 Personen begrenzt, um eine hohe Qualität der Ausbildung zu sichern.

Weitere Infos und Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf der Website der **Steuerakademie**, Stichwort „Ausbildung“ eingeben.